

LETTRE SIGNATURE

Rechtsdienst des Regierungsrates
Frau Rita Winter
Laurenzenvorstadt 9
5001 Aarau

Zurzach, 15. August 2005
verantwortliche Mitarbeiterin: S. Steigmeier

Kulturzentrum Bremgarten, Verein KuZeB / Departement des Innern (SKRD.05.210-1)

Sehr geehrte Frau Kollega

In der obgenannten Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihre Verfügung vom 21. Juli 2005 und kann Ihnen innert der gesetzten Frist Folgendes mitteilen und folgende Unterlagen zustellen:

1.

In der Beilage erhalten Sie die folgenden von Ihnen verlangten Unterlagen:

- Vereinsstatuten (letztmals geändert am 18.11.2003)
- Jahresberichte 2000, 2001, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005
- Jahresrechnungen 2000/2001, 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005.

2.

Sodann erlaube ich mir zu den Ausführungen des Stadtrates Bremgarten in ihrer Vernehmlassung (PA vom 4. Juli 2005) folgende Bemerkungen:

- a) Sämtliche Ausführungen des Stadtrates Bremgarten werden bestritten und es wird an der Darstellung in der Beschwerde vom 6. Juni 2005 vollumfänglich festgehalten.
- b) Der Stadtrat Bremgarten weist darauf hin, die Homepage sei "in verschiedener Hinsicht" sehr aktuell. Damit lässt er aber erkennen, dass in anderer Hinsicht - und dies betrifft eben den weitaus grösseren Teil - die Homepage meiner Klientschaft nicht aktuell ist. Die entsprechenden Strukturen bspw. basierten (bis Juni 2005) auf einem Grundsatzpapier aus dem Jahre 1997, das nie in dieser Art gelebt wurde.
- c) Der Stadtrat Bremgarten führt aus, die Wirtetätigkeit (als Konglomerat mit dem Getränkeverkauf, den Eintrittsgeldern, den freiwilligen Spenden und Mitgliederbeiträgen) diene klarerweise der Finanzierung des Betriebes und den Veranstaltungen meiner Klientschaft. In dieser Hinsicht erlaube ich mir nochmals den Hinweis auf folgende Punkte:
 - Sämtliche Getränke werden zu den Einstandspreisen abgegeben
 - Die verlangten Eintritte werden für die Bezahlung der KünstlerInnen verwendet
 - Die Spenden und Mitgliederbeiträge dienen für das Bezahlen des Betriebes und den Unterhalt.
- d) Der Stadtrat Bremgarten führt aus, meine Klientschaft habe die Geschäftsbücher der letzten fünf Jahre nicht eingereicht. Meine Klientschaft vertritt die Ansicht, sämtliche relevanten Zahlen zur Verfügung gestellt zu haben und verweist auf die Stellungnahme vom 6. Dezember 2003 (Seite 8). Sodann sind die relevanten Daten in den Unterlagen gemäss Ziff. 1 vorstehend ersichtlich. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlen ohne genaue Kenntnisse des Alltagsbetriebes schwierig zu interpretieren sind.

- e) Letztlich stellt der Stadtrat Bremgarten eine abenteuerliche Rechnung an, welcher entnommen werden könne, dass pro Eintritt ein erwirtschafteter Betrag von Fr. 7.45 resultiere. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Wenn man davon ausgeht, dass ca. 63% der im Haus getätigten Spenden an Veranstaltungen im Konzertkeller gemacht werden (Verhältnis der Bar-Erträge zu den Bar-Erträgen plus Infocafé-Erträgen minus Küchen-Aufwände), und dass ca. 600 Personen an den Konzerten mithelfen, resultiert daraus folgende Rechnung:

$$51'500 - 33'500 \text{ (63\% von } 52'800) = 18'000 / 7'100 \text{ Personen} = 2,55$$

Der vom Stadtrat erwähnte "beachtliche erwirtschaftete Betrag von Fr. 7.45" kann auch noch in einem anderen Zusammenhang gesehen werden: Er entspricht ziemlich genau dem Durchschnitt dessen, was ein grosses Bier bei anderen Konzertveranstaltungen (bspw. Kiff, Rote Fabrik, Abart, X-Tra) kostet.

3.

Zur Vernehmlassung der Gemeindeabteilung vom 13. Juli 2005 kann Folgendes festgehalten werden:

- a) Sämtliche Ausführungen im Schreiben der Gemeindeabteilung vom 13. Juli 2005 sind bestritten. An der Darstellung in der Beschwerde vom 18. Mai 2005 wird vollumfänglich festgehalten.
- b) Die Gemeindeabteilung verweist insbesondere auf den Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 12. Mai 1971. Sie vergisst dabei, dass es sich hierbei um einen Entscheid handelt, welcher heute bereits 34-jährig und damit veraltet ist. Er bezieht sich auch nicht auf das heute gültige Gastgewerbegesetz vom 25. November 1997, sondern auf das alte "Wirtschaftsgesetz" aus dem Jahre 1903. Dieses ist von völlig anderen Umständen ausgegangen und kennt naturgemäss die heutige Wirtschaftstätigkeit nicht. So sind denn auch die "Wirtschaften" gemäss § 3 WG völlig

altertümlich mit "Tavernenwirtschaften", "Speisewirtschaften" sowie "Kaffeewirtschaften" umschrieben. Es wird denn auch festgehalten, dass das Kriterium der Wirtschaft die Aufnahme von Gästen zur Beherbergung, zur Abgabe von Speisen und Getränken und zu öffentlichen Tanzbelustigungen enthalte.

- c) Wenn also in der Vernehmlassung der Gemeindeabteilung vom 13. Juli 2005 festgehalten wird, es müssten sämtliche Umgehungsmöglichkeiten, die wirtschaftlich gesehen dem in § 1 Abs. 1 GGv umschriebenen Vorgang gleichkommen, verhindert werden, so ist dies durch keinerlei gesetzliche Grundlage oder durch einen entsprechenden Entscheid eines Gerichtes abgedeckt. Vielmehr ist auf die grammatikalische Auslegung zu verweisen, wie sie in der Beschwerde vom 6. Juni 2005 vorgenommen worden ist. Ferner ist auch festzuhalten, dass sämtliche aufgeführten Umgehungsmöglichkeiten auf zu entrichtenden Abgaben basieren und nicht freiwillig geleistet werden können.

4.

Zusammenfassend wird an den Darlegungen und Anträgen gemäss Beschwerde vom 6. Juni 2005 vollumfänglich festgehalten. In diesem Sinne bitte ich Sie um Kenntnisnahme und danke für Ihre Bemühungen.

Kollegiale Grüsse

Markus Leimbacher
im Doppel